

Bevtrag gemeiner Judenschaft Unseren Landsheerlichen Zuständigkeiten etwas nachgegeben haben, obsont die Judenschaft in der Folge zu ohngewöhnlichen Contributions-Kasten nicht gezogen wissen wollen.

12mo.

Endlich haben Wir gnädigt verwilligt, daß nach Umlauf der 12. Jahren, und im November 1775. dieses Kopfgeld an sich selbst, und ohne daß Wir deshalb von Unseren getreuen Landständen unterthänigt angegangen, oder von Uns besonders verordnet zu werden bedürfte, aufhören, und erlösen seyn solle, zumalen der Schatz-Einnehmer hiedurch angewiesen ist, in der Jährlichen Land-Rechnung nachrichtlich zu bemerken, daß gedachte Hebung im Jahr 1775 zu Ende gehe.

Wir befehlen demnach, gegenwärtige Verordnung währenden 12. Jahren jedesmal 6 Wochen für dem halbjährigen Termin, und also alle halbe Jahr zu eines jeden stracklichen Nachachtung behördend verkündigen, und anheften, auch des Ends jeden Ort mit zulänglichem Exemplarien versehen zu lassen.

Urkundlich Unseres hierunter gesetzten Hochfürstlichen Handzeichens, und beygedruckten Geheimen Canzley-Zustiegels. Neuhaus den 10. Junii 1763.

Wilhelm Anton. (L.S.)

XXX.

XXX.

Hochfürstliche Erklärung
daß alle Kriegs-Prästationen denen Gerechtfamen und Freyheiten unnachtheilig geschehen

von 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Bey vorgewesenen Landtag haben Uns Unsere treuegehorsamste Landstände unterthänigt vorgestellet, wie daß Sie zwar von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vorfahr Wehl. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Eöln Christ-mildesten Andenkens die bündigste Versicherung erhalten, daß all dasjenige, was währenden kriegerischen Zeitläuften aus Zwang, und dringender Umständen halber zum öfteren geschehen müssen, Ihnen, Ihren Gerechtfamen, Rechten, Freyheiten, und Vorzügen ein vor allemal solle unschädlich seyn;

Indem es aber zu mehrerer Bewahrung ihrer Rechte gereichte, wenn von Uns obige Versicherung dormalen widerholet, erneuert,

§ 2

und

und bestätiget würde; So wolten Sie Uns darum unterthänigst gebetten haben.

Gleichwie Wir nun einem billigen Gesuch gnädigstes Gehör zu verleihen, und dardurch einem jeglichen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, Unseren Landesfürstlichen Pflichten gemäß zu seyn, erachten;

Als haben Wir auch keinen Anstand gefunden, hierdurch feyerlich, und auf die bündigste Art zu erklären, daß all dasjenige, was bey vorgenommener Ausschreibung der Fuhrer, Stellung der Arbeiter, Aushebung der Recrouten, und Train-Knechten, anbefohlener Brod- Fourage- Korn- und Holz-Lieferung, sodann einseitig zugelegter Einquartierung, und sonst während vorigen Kriegsläufften eingemächtigt und unmittelbar mit Unterlassung, und Hindansetzung deren sonst erforderlichen gebräuchlichen förmlichen Requisitionalien wider die uralte wohl hergebrachte Observanz, Rechte, Gerechtfame, Freyheiten, und Vorzüge geschehen, befohlen, verabladet, geschätiget, bezgetrieben, und vollenzogen worden, auch zum dfteren aus Zwang, und dringender Umständen halber, geschehen, befohlen, verabreder, geschätiget, bezgetrieben, und vollenzogen werden müssen, null, nichtig, und kraftlos seyn, und bleiben, auch als nimmer geschehen zu seyn betrachtet, noch jemals zu einer, der uralten, wohl hergebrachten Observanz, und denen einem jeden so Geist als Weltlich, Adlich als Unadlichen zustehenden Rechten, Gerechtfamen, Frey-

Freyheiten, und Vorzügen nachtheiligen Folge weder Gerichtlich, weder außser Gerichtlich gezogen werden solle. Urkundlich Unseres Hochfürstl. Handzeichens, und begedruckten Geheimen Camlien-Insigels. So gegeben auf Unserem Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus den 5ten Julii 1763.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)